

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Burgwald

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 14. Dezember 2012 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Burgwald ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Burgwald“

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Freiwillige Feuerwehr Burgwald-Birkenbringhausen

Freiwillige Feuerwehr Burgwald-Bottendorf

Freiwillige Feuerwehr Burgwald-Burgwald

Freiwillige Feuerwehr Burgwald-Ernsthausen

Freiwillige Feuerwehr Burgwald-Wiesenfeld

- (3) Die „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Burgwald“ steht unter der Leitung des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burgwald gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgwald haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr des Ortsteils, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Wehrführer/in des jeweiligen Ortsteiles. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Wehrführer/in durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben. Der/Die Wehrführer/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in und den Gemeindevorstand über die Aufnahme zu unterrichten. Die Übergabe der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt über den Gemeindevorstand.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der/die Gemeindebrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden. Diese haben den Gemeindevorstand über den Austritt zu informieren.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin, seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Wehrführers/Wehrführerin, des/der stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
 - a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 - c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 - e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein/eine Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der/die Gemeindebrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung des/der Wehrführers/Wehrführerin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Über die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit ist der Gemeindevorstand zu informieren. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Burgwald führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gemeinde Burgwald" und den Ortsteilnamen als Zusatz.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Gemeinde Burgwald ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde und des /der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Burgwald untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den/die Gemeindebrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/innen der Ortsteile. Diese unterstehen der Aufsicht des/der jeweiligen Wehrführers/Wehrführerin.
- (4) Die Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin und dessen/deren Vertreter/in sowie eines/einer Jugendsprecher/in und dessen/deren Vertreter/in erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.
- (5) Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dessen/deren Vertreter/in sowie eines/einer Gemeindejugendsprecher/in und dessen/deren Vertreter/in erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und des/der Gemeindejugendsprechers/Gemeindejugendsprecherin sowie deren Vertreter/innen ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Burgwald führt den Namen „Bambinifeuerwehr Gemeinde Burgwald“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe „Bambinifeuerwehr Gemeinde Burgwald“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Burgwald untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den/die Gemeindebrandinspektor/in als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des/der Leiters/Leiterin der Kindergruppe bedient. Der/Die Leiter/in der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/innen und Betreuer/innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/IN, ERSTE/R UND WEITERE/R STELLVERTRETENDE/R GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/IN, WEHRFÜHRER/IN, ERSTE/R UND WEITERE/R STELLVERTRETENDE/R WEHRFÜHRER/IN

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Burgwald ist der/die Gemeindebrandinspektor/in.
- (2) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgwald (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgwald angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann sowie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgwald hat.
- (5) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Burgwald ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Burgwald und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in, der/die Wehrführer/innen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der/Die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandinspektor/in gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des/der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der/Die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Burgwald ernannt.
- (7) Der/Die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in kann den/die Gemeindebrandinspektor/in nur dann vertreten, wenn der/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der/die Gemeindebrandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des/der Wehrführers/Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

(10) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des/der ersten stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Die Wahl eines/einer zweiten stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin ist möglich; § 12 Abs. 4 HBKG.

In diesem Fall führen die Stellvertreter/innen jeweils die Bezeichnungen:

1. stellvertretender/stellvertretende Wehrführer/in
2. stellvertretender/stellvertretende Wehrführer/in

Der/Die zweite stellvertretende Wehrführer/in kann den/die Wehrführer/in nur dann vertreten, wenn der/die erste stellvertretende Wehrführer/in ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

(12) Für den/die Wehrführer/in und die Stellvertreter/innen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Gemeindebrandinspektor/in, dessen Stellvertretern/innen, den Wehrführern/Wehrführerinnen und jeweils einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde, dem/der Leiter/in der Kindergruppe und einem/einer Schriftführer/in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burgwald zu koordinieren.

Der/Die Schriftführer/in ist kein stimmberechtigtes Mitglied. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgwald (§ 15) statt. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(2) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Burgwald jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, sowie aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in des betreffenden Ortsteils und dem/der Leiter/in der Kindergruppe.

- (3) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung, des/der Vertreters/Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des/der Vertreters/Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter/innen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Gemeindebrandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burgwald statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Gemeindebrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin, seines/seiner ersten und zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Burgwald statt.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung wird von dem/der Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in, sein/seine erster und zweiter/erste und zweite Stellvertreter/in, die Wehrführer/innen, die ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen, der/die Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, des/der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/innen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Gemeindebrandinspektors/Gemeindebrandinspektorin, seines/seiner ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 10. August 1988 außer Kraft.

Burgwald, den 20. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

- Siegel -

gez.
(L. Koch)
Bürgermeister